

Allgemeine Geschäftsbedingungen für unsere Lieferungen und Leistungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Verkauf von Waren durch uns (Lieferungen) und für unsere Verpackungsleistungen (Leistungen). Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen daher ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen unseres Kunden haben keine Gültigkeit.
- (2) Erbringen wir im Zusammenhang mit einem Verpackungsauftrag zusätzliche Dienstleistungen eines Spediteurs und/oder lagern wir die Ware unseres Kunden ein, so gelten für den Verpackungsauftrag diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und für die Zusatzleistungen und/oder den Lagervertrag die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp2017). Im Übrigen gelten die ADSp2017 abweichend von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für unsere Leistungen aufgrund eines Verkehrsvertrages im Sinne der ADSp2017 mit Ausnahme des Verpackungsauftrages. Die ADSp2017 gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen unseres Kunden haben keine Gültigkeit.

Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadensort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadensereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- (2) Abbildungen und Beschreibungen in Prospekten, Preislisten etc. erheben keinen Anspruch auf

Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, als Beschaffenheitsangaben zu verstehen.

- (3) Uns gegenüber abgegebene Bestellungen sind bindende Angebote, die wir nach unserer Wahl innerhalb von zwei Wochen annehmen können. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Übergabe der Ware oder des verpackten Guts an den Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen erklärt werden.
- (4) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, es sei denn, die Nichtbelieferung ist von uns zu vertreten, z.B. bei Nichtabschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Wir werden unseren Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung oder Leistung informieren und eine bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.

§ 3 Subunternehmer

Wir sind berechtigt, zur Erfüllung unserer Lieferungen und Leistungen Subunternehmer einzusetzen.

§ 4 Vergütung

- (1) Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an unsere Angebotspreise 30 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Im Zweifelsfall sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise maßgebend.
- (2) Unsere Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, rein netto ohne Skonto und sonstige Nachlässe ab Lager ausschließlich Frachtkosten und zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Ändern sich zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Liefertermin die für die Preisbildung maßgebenden Faktoren, wie z.B. Personalkosten, Materialkosten, Einkaufskonditionen etc. wesentlich, so sind wir berechtigt, von unserem Kunden eine Preisanpassung zu verlangen und bei Nichteinigung vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Ergeben sich bei der Vertragsabwicklung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für unsere Lieferungen und Leistungen



unvorhersehbare erschwerte Arbeitsbedingungen oder verzögert sich die Abwicklung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend dem zu erbringenden Mehraufwand angemessen zu erhöhen. Dies gilt auch, wenn bei unserem Kunden zusätzliche Stillstandskosten für das von uns eingesetzte Personal entstehen.

- (5) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Übergabe an unseren Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind wir unbeschadet des Nachweises eines höheren Verzugsschadens berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern.
- (6) Skizzen, Entwürfe, Vorlagen, Muster, Modelle und ähnliche Vorarbeiten, die wir auf Veranlassung unseres Kunden erbringen, werden zusätzlich berechnet. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, sind wir berechtigt, hierfür die übliche und angemessene Vergütung zu berechnen, § 632 Abs. 2 BGB.

§ 5 Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

Unser Kunde kann gegenüber unseren Ansprüchen nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Liefer- und Leistungszeiten, Teillieferungen und -leistungen

- (1) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sind für die Liefer- und Leistungszeit die Angaben in unseren schriftlichen Auftragsbestätigungen maßgeblich.
- (2) Liefer- bzw. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung bzw. Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Betriebsstörungen, Energieausfall usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten eintreten -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Wird die Lieferung bzw. Leistung unmöglich oder unzumutbar, ohne dass wir dies zu vertreten haben, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen in diesem Fall nicht.

- (3) Wir sind zur Erbringung von Teillieferungen und -leistungen berechtigt.

§ 7 Mengen- und Maßtoleranzen

Handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen und Maßtoleranzen sowie die Lieferung einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware, soweit letzteres technisch nicht vermeidbar ist, berechtigen nicht zu Beanstandungen.

§ 8 Pflichten unseres Kunden beim Verpackungsauftrag und Versicherung des Packguts

- (1) Alle für die Ausführung erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie die für die Markierungen erforderlichen Angaben hat uns unser Kunde rechtzeitig vor Ausführung des Auftrages schriftlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Unser Kunde ist verpflichtet, uns das Gewicht und sonstige besondere Eigenschaften des Packgutes sowie Angaben über den Schwerpunkt und für etwaige Kranarbeiten die Anschlagpunkte rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn eine zusätzliche und besondere Behandlung und/oder Lagerung des Packgutes erforderlich ist. Dies ist z.B. der Fall bei Gütern, für die ein weitergehendes Korrosionsschutzverfahren (z.B. Dichtverpackung unter Zugabe von Trockenmittel) erforderlich ist.
- (3) Ist ein Gefahrgut Gegenstand des Verpackungsauftrages, so ist unser Kunde verpflichtet, uns dies bei Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen, insbesondere Art, Menge und Eigenschaften des Gefahrgutes. Gefahrgüter sind uns in für den Stoff zulässigen, unbeschädigten Behältnissen zu übergeben. Gefahrgüter sind insbesondere solche im Sinne des ADR, IMDG-Code, RIS, ICAO-TI oder IATA-DGR.
- (4) Unser Kunde hat uns schriftlich auf besondere Risiken hinzuweisen, wie sie sich aus behördlichen Vorschriften und den Anforderungen des jeweiligen Transportweges, der Lade- und Transportmittel (z.B. Bulk-Carrier) sowie bei einer eventuell vorgesehenen Nachlagerung auch aus allgemeinen Umwelteinflüssen ergeben.
- (5) Unser Kunde stellt uns das zu verpackende Gut in einem für die Durchführung des Verpackungsauftrages geeigneten Zustand rechtzeitig zur Verfügung. Besonders korrosionsanfällige Teile sind gereinigt und mit geeigneten Kontaktkorrosionsschutzmitteln behandelt zu übergeben.
- (6) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Verpackung in unserem Betrieb. Der rechtzeitige

Allgemeine Geschäftsbedingungen für unsere Lieferungen und Leistungen



An- und Abtransport der Güter obliegt, soweit nicht anders vereinbart, unserem Kunden. Soll der Verpackungsauftrag außerhalb unseres Betriebes durchgeführt werden, hat der Auftraggeber ausreichend Platz, Energie (Strom, Druckluft etc.) und geeignete Hebezeuge und Hebemittel einschließlich des erforderlichen Bedienungspersonals für eine zügige und fachgerechte Durchführung des Verpackungsauftrages unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

- (7) Für die Übersetzung von Kolli-Listen in Fremdsprachen ist unser Kunde verantwortlich.
- (8) Unser Kunde ist für eine ausreichende Versicherung des Packgutes (Transport-, Lager-, Außenlager- und Feuerversicherung) verantwortlich. Wenn und soweit wir für den Kunden eine Versicherung abschließen sollen, ist hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen. Die Kosten der Versicherung und die damit verbundenen Aufwendungen trägt unser Kunde gesondert.

§ 9 Gefahrübergang beim Verpackungsauftrag

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Packgutes geht mit dessen Übergabe (Beendigung des Entladevorgangs am Erfüllungsort der Verpackungsleistung) auf uns und mit der Übergabe des von uns verpackten Gutes (Beginn des Beladevorgangs am Erfüllungsort der Verpackungsleistung) auf den Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen (z.B. Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt) über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt.
- (2) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

§ 10 Gefahrübergang beim Kaufvertrag und Transportversicherung

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt.
- (2) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- (3) Wir schließen nur auf ausdrücklichen Wunsch unseres Kunden und auf dessen Kosten eine

Transportversicherung ab.

§ 11 Mängelansprüche und Rügepflicht

- (1) Ist die Anbringung eines ausreichenden, dem Stand der Technik entsprechenden Korrosionsschutzes Bestandteil der von uns zu erbringenden Verpackungsleistung, so ist der vereinbarte Konservierungszeitraum, gerechnet ab dem Verpackungsdatum, als Beschaffenheit dieser Leistung einzuhalten. Eine Haltbarkeitsgarantie wird mit dieser Vereinbarung nicht abgegeben.
- (2) Wir leisten für die Dauer eines Jahres nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung bzw. Ersatzlieferung. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Neuherstellung bzw. Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn uns hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von uns verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt. Bei nur geringfügigen Mängeln ist ein Rücktritt nicht zulässig.
- (3) Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu; der Kunde ist zur Rückgewähr der Ware bzw. der Verpackung verpflichtet. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bzw. die Verpackung beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware bzw. Verpackung. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- (4) Mängelansprüche unseres Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Für den rechtzeitigen Zugang der Mängelrüge trägt unser Kunde die Beweislast.
- (5) Unser Kunde hat den Zeitpunkt der Feststellung und die Mangelhaftigkeit der Ware bzw. unserer Verpackungsleistung zu beweisen. Dies gilt bei Verpackungsleistungen insbesondere auch, soweit

Allgemeine Geschäftsbedingungen für unsere Lieferungen und Leistungen



eine konservierende Verpackung aus Gründen der zollrechtlichen Inspektion geöffnet oder beschädigt wurde. Unser Kunde ist insbesondere verpflichtet, etwaige Beweise an Ort und Stelle zu sichern, um uns die Möglichkeit zu geben, uns von der Berechtigung des geltend gemachten Anspruchs - dem Grunde und der Höhe nach - zu überzeugen.

- (6) Unsere Haftungsbeschränkung ergibt sich aus den Regelungen der §§ 12 - 14.
- (7) Abweichend von den vorstehenden Regelungen zur Mängelhaftung verkaufen wir gebrauchte Sachen, außer im Falle der Arglist, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Garantiezusagen bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Haftungsbeschränkung

- (1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern eine von uns zu vertretende Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- (2) Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind.
- (3) Soweit eine uns zurechenbare Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und eine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist, ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, der seinerseits jedoch der Höhe nach auf die Deckungssummen unserer Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt ist. Unsere Deckungssummen betragen je nach Schadensart (Personen-, Sach-, Vermögensschäden, Schäden aus dem Umweltrisiko, Tätigkeitsschäden etc.) zwischen € 100.000,00 und € 1.000.000,00 pro Versicherungsfall, höchstens jedoch € 1.000.000,00 pro Kalenderjahr.
- (4) Unter Berücksichtigung der Regelung in Abs. 3 steht es unserem Kunden frei, wegen des besonderen Risikos einen weitergehenden Versicherungsschutz zu verlangen. Wir werden uns darum bemühen, können aber im Hinblick auf die Besonderheiten des Versicherungsmarktes keine Gewähr dafür übernehmen. Soweit wir eine weitergehende Versicherung zu Gunsten unseres Kunden abschließen, ist dieser verpflichtet, die hierdurch entstehende Mehrprämie zu tragen.
- (5) Soweit nicht in den Abs. 1 bis 4 etwas Abweichendes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

§ 13 Haftungsbeschränkung zugunsten Dritter

Soweit unsere Haftung in § 12 und § 14 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Ansprüche unseres Kunden gegenüber unseren Erfüllungsgehilfen (Arbeitnehmer, Subunternehmer etc.).

§ 14 Verjährung

- (1) Mängelansprüche - mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen - verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang.
- (2) Die Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Schadensersatzansprüche, die nicht auf einem uns zurechenbaren vorsätzlichen Verhalten beruhen, beträgt ein Jahr.
- (3) Ausgenommen von den Regelungen der Abs. 1 und 2 sind Lieferantenregressansprüche gem. § 478 BGB.

§ 15 Außerordentliche Kündigung

Wir können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) das Insolvenzverfahren über das Vermögen unseres Kunden mangels Masse abgewiesen wird,
- b) unser Kunde seinen wesentlichen vertraglichen Pflichten auch nach zweimaliger angemessener Fristsetzung hinsichtlich der Abhilfe des Vertragsverstoßes nicht nachkommt,
- c) für uns ein Festhalten am Vertrag unzumutbar wird.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung, gleich aus welchem Grund, erhalten wir für die bis zur Kündigung nachweislich erbrachten Leistungen die vereinbarte Vergütung.

§ 16 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns verkauften Waren oder unserem Material bis zur Erfüllung aller Forderungen vor, die uns gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen.
- (2) Ist Gegenstand des Vertrages ein Warenkauf, so ist unser Kunde berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind ihm nicht gestattet. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden

Allgemeine Geschäftsbedingungen für unsere Lieferungen und Leistungen



Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt unser Kunde bereits jetzt sicherungshalber in der Höhe unserer Forderung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an und ermächtigen ihn, die an uns abgetretene Forderung für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn unser Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

- (3) Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.
- (4) Der Kunde verwahrt unser Vorbehaltseigentum unentgeltlich. Er ist verpflichtet, es in angemessenem und üblichem Umfang zu versichern. Bei Zugriffen Dritter - insbesondere Gerichtsvollzieher - auf die Vorbehaltsware wird unser Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.
- (5) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe unseres Eigentums zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.
- (6) Zur Sicherung aller unserer Forderungen aus dem Vertrag steht uns ein hiermit vereinbartes vertragliches Pfandrecht an unseren Waren bzw. an den uns zum Verpacken oder zur sonstigen Bearbeitung überlassenen Gütern zu.

§ 17 Datenschutz

Unser Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass wir seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung verarbeiten, speichern und, soweit es für die Bearbeitung seines Auftrages erforderlich ist, auch Unterauftragnehmern oder Dritten (z.B. Speditionen etc.) zur Ausführung seines Auftrages zur Verfügung stellen.

§ 18 Geistiges Eigentum

- (1) Das geistige Eigentum bzw. die gewerblichen Schutzrechte an von uns entwickelten Entwürfen, Vorlagen, Skizzen, Mustern, digitalen Daten usw. (im Folgenden: Arbeitsmaterialien) stehen

ausschließlich uns zu. Unser Kunde ist nicht berechtigt, diese Arbeitsmaterialien ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung zu nutzen.

- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für unsere Leistungen, soweit diese geistiges Eigentum enthalten. Von uns in Waren, Verpackungen, Verpackungslösungen etc. enthaltenes geistiges Eigentum steht daher ausschließlich uns zu, es sei denn, wir haben mit unserem Kunden ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

§ 19 Sonstiges

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hamburg, wenn unser Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt, wenn unser Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- (3) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, auch wenn unser Kunde seinen Sitz im Ausland hat.

Stand: 01.05.2020